99082002001001

Rechtsanwaltschaft - Antrag auf Aufnahme als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329322/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082002001001
Leistungsbezeichnung I	Rechtsanwaltschaft - Antrag auf Aufnahme als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwaltschaft - Antrag auf Aufnahme als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwaltsverzeichnis, Aufnahme, § 206 BRAO,

Modul	Sachverhalt
	WHO, Welthandelsorganisation
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Bundesrechtsanwaltsordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/brao/BJNR005650959.html) • [Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/brao_206dv/BJNR288600002.html) • [Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin](https://www.rak-berlin.de/download/rak_berlin_pdfs/2022_03_02_GebOrdnung_RAK.pdf?m=1647858302&)
Teaser	
Volltext	Anwälte/Anwältinnen aus Staaten außerhalb der EU können die Aufnahme gemäß § 206 BRAO beantragen, wenn sie aus einem Land kommen, das Mitglied der Welthandelsorganisation ist und in der aktuellen Durchführungs-Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt ist. Der Anwalt/die Anwältin ist zur Rechtsbesorgung unter der Berufsbezeichnung seines/ihres Herkunftslandes berechtigt. Er/sie hat bei der Führung der Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er/sie ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO).

Modul	Sachverhalt
	Angehörige der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt. Die Berufe werden durch das Bundesministerium der Justiz durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 206 Abs. 1 BRAO). Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach deutschem Recht entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates berechtigt, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe (§ 206 Abs. 2 BRAO). **Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird mit Zugang (Aushändigung) der Verfügung über die Aufnahme wirksam.**
Erforderliche Unterlagen	• **Antrag auf Aufnahme nach § 206 BRAO** Reichen Sie den Antrag mit allen Anlagen ein. Auch die Anlagen müssen ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Anlage Personalbogen muss mit einem Foto eingereicht werden. • **Nachweis einer Bescheinigung aus dem Herkunftsstaat** Es ist ein Original und eine beglaubigte Übersetzung über eine Bescheinigung von der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle einzureichen, welche die Zugehörigkeit zu einem rechtsberatenden Beruf entsprechend der Verordnung zur Durchführung der in § 206 BRAO genannten Berufsbezeichnungen aufweist. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. • **Nachweis über Strafregisterauszug** Es ist ein Strafregisterauszug des Heimatlandes vorzulegen. • **Nachweis über Geburtsurkunde** Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte

Modul	Sachverhalt
	Ablichtung der Geburtsurkunde einzureichen. Bei Namensänderung ist zusätzlich ein urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch) erforderlich. • **Nachweis über akademischen Grad** Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung bei einem ggf. vorhandenen akademischen Grad einzureichen. • **Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung** Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage einzureichen. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. • **Nachweis über die Gebührenzahlung** Es ist ein Nachweis über die Gebührenzahlung einzureichen. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr von 235,-- €. Die Gebühr wird fällig mit der Einreichung des Antrages bei der Kammer. • **Nachweis über einen Aufenthaltstitel** Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung über einen Aufenthaltstitel einzureichen. • **Nachweis über die Gestattung der Erwerbstätigkeit** Es ist ein Nachweis über die Gestattung der Erwerbstätigkeit vorzulegen. • **Nachweis über die Staatsangehörigkeit** Es ist ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (beglaubigte Kopie eines gültigen Identitätspapiers) einzureichen.
Voraussetzungen	• Zugelassener Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Heimatland • **Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung** Es ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage einzureichen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	235,00 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Ca. 8 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Aufnahme nach § 206 BRAO](https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/Formular_Antrag_206.pdf)
Ursprungsportal	Rechtsanwaltschaft - Antrag auf Aufnahme als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation